



Senat 1

Presserat: Persönlichkeitssphäre von Verbrechenopfern muss geschützt werden

Anlässlich der Ermordung eines 54-jährigen Grazers wurde in mehreren Medien sehr ausführlich über die Tat und über den Ermordeten berichtet. Er habe an einer psychischen Erkrankung gelitten und bedingt durch diese vor mehreren Jahren eine Straftat begangen. Sein psychischer Zustand sei auch ein Grund dafür gewesen, wieso die mutmaßlichen Täter ihn als Opfer auswählten und schlussendlich töteten, als er sie für die Unterschlagung von 80.000 Euro zur Rechenschaft ziehen wollte.

In einzelnen Medien wurden der volle Name und ein unverpixeltes Foto des Opfers veröffentlicht. In einem Fall wurde ohne Zusammenhang zu der Ermordung auch über Details zu dem bereits länger zurückliegenden Tod seines Bruders berichtet.

Der Senat 1 weist nachdrücklich darauf hin, dass bei der Berichterstattung über Verbrechen auch die Persönlichkeitssphäre des Opfers geschützt werden muss. Dieser Schutz geht über den Tod hinaus. Eingriffe wie durch die Veröffentlichung unverpixelter Fotos oder die Bekanntgabe des vollen Namens sind daher grundsätzlich auch postmortal zu unterlassen. Da der Ermordete an einer schweren psychischen Erkrankung litt, ist er zudem als besonders schutzwürdig anzusehen.

Im konkreten Fall ist die psychische Erkrankung des Opfers zwar von Bedeutung, da er gerade aufgrund dieser ausgewählt wurde. In diesem Umfang darf man daher auch davon berichten. Dies rechtfertigt jedoch nicht, dass im Zuge der Berichterstattung auf eine von ihm vor mehreren Jahren verübte Straftat eingegangen wird, selbst wenn diese mit der psychischen Erkrankung in Zusammenhang steht, da sie ansonsten für den Fall keine Relevanz hat. Gleiches gilt für die familiären Hintergründe.

Durch die Berichterstattung wurde darüber hinaus auch das Pietätsgefühl der Trauernden verletzt und die Trauerarbeit erschwert. Verantwortungsvoller Journalismus muss daher immer die Folgen mitberücksichtigen und sorgfältig zwischen den Interessen des Opfers und der Angehörigen einerseits und dem Veröffentlichungsinteresse andererseits abwägen.

SENAT 1 DES ÖSTERREICHISCHEN PRESSERATS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.